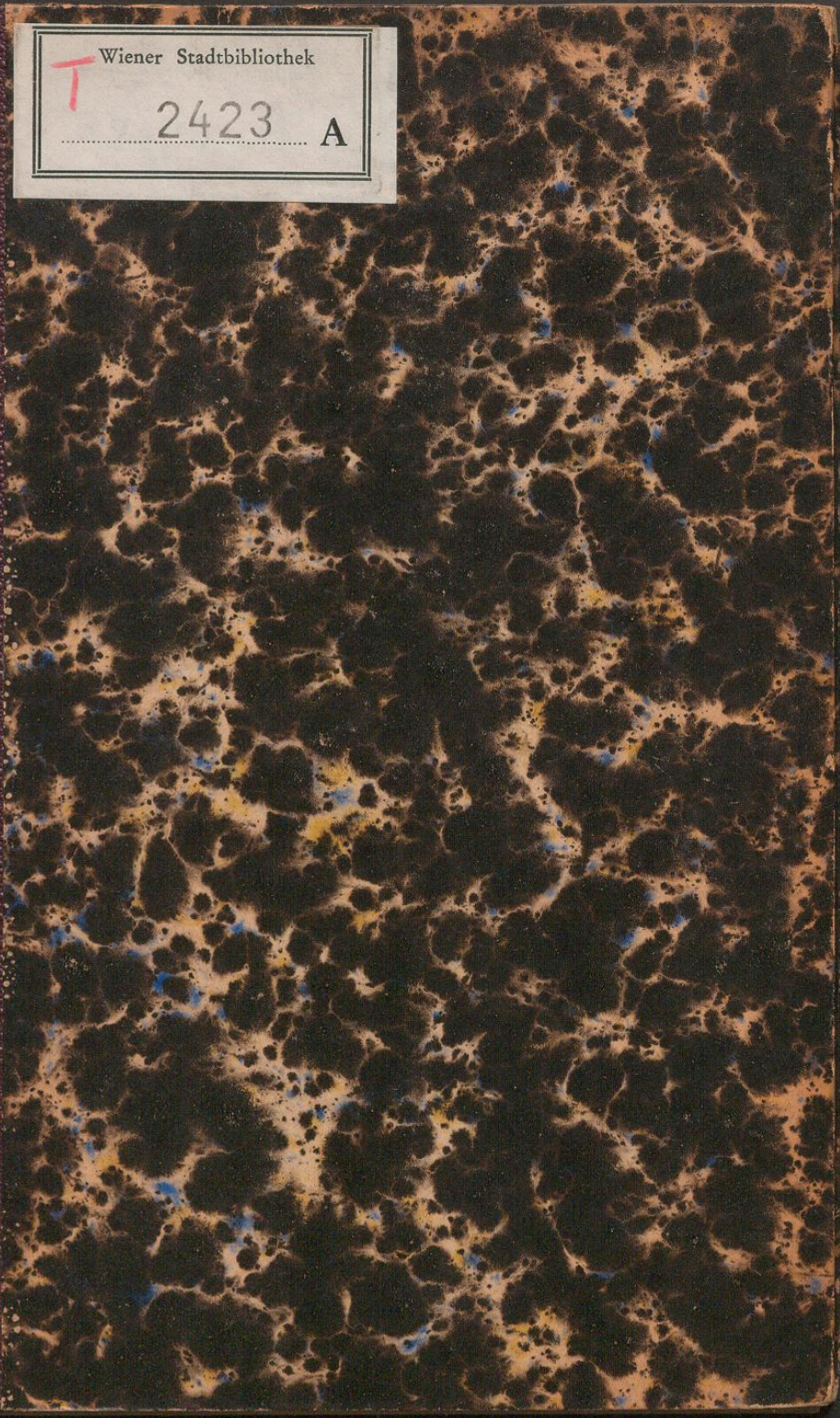


T

Wiener Stadtbibliothek

2423 A



Das
Handlungsbilanzbuch

als
allgemeines, einfaches und gesetzliches
Hauptbuch aller Handlungen
und Gewerbe,

wie
solches jeder Kauf- und Geschäftsmann bei seinem Portefeuille
zu halten und zu führen hat.

Von
N. Fr. Pöckh.

Zweite, ungeänderte, verbesserte Auflage.

Wien, 1849.

Gedruckt bei Carl, Ueberreuter.

2423 A



Eure Excellenzen, Hochlöbliche Ministerien!

Löbliche Handels- und Gewerbsstände!

Die Handels- und Geschäftsleute sollen insgesamt und ohne Ausnahme das Handlungsbilanzbuch, so wie die Geldmanipulanten und Capitalisten das Cassabilanzbuch, was dasselbe ist, zu halten, zu führen und zu gebrauchen haben, und zwar:

1ten. weil es ihr eigener Vorthheil erfordert; indem sich dadurch die Großhändler ihre Portefeuilles-, Geheim- und Vermögenssachen vor der Einsicht des Comptoirs bewahren, die kleineren Handlungen sich dadurch insgesamt eine ordentliche Buchführung und Vermögensaufweisung, so wie die Capitalisten eine größere Geldsicherheit bei der Industrie und vor Gericht verschaffen können, was durch die bisherigen Gewölb-, Comptoir- und Geheimbücher nicht erreichbar war.

2ten. weil es der Handels- und Gewerbscredit erfordert, indem nämlich die jetzigen Hauptbücher der Handlungen keinen Passivcapitalien-Conto, keine geheimen oder derlei Portefeuilles-Conten noch authentische Vermögens- und Einkommens-Conti erlauben, ohne nicht solche dem Comptoir- Personale unter die Augen zu legen und kleine Handlungen, denen es an Geschäfts- an Conti- und daher auch an Mittelbüchern zu endlichen Hauptbüchern fehlt, diese nicht halten können. Der Handelscredit weiß, daß die jetzigen Bücher ihn nicht vor heimlichen Frauenansprüchen schützen können, und daß solche durch spielfertige Geheimbücher hier und da sogar für ihn gefährdet sind, was bei dem Handlungsbilanzbuche unter seiner vorschriftsmäßigen Conten-Ordnung allda dann weiter hin nicht mehr der Fall sein wird.

3ten. weil es ein besserer Gesetzes-, Schul- und finanzstattlicher Beschluß erfordert; indem da-

durch alle Handlungen und Gewerbe unter eine gleiche Hauptbuchlehre, Hauptbuchspraxis, also auch unter ein gleiches Hauptbuch kommen, und weil der Credit, das Gericht und die staatliche Steuerfrage dadurch bei allen Handlungen und Gewerben immer und überall auf einem und demselben Buche, auf einem und demselben seiner vier vorgeschriebenen gesetzlichen, paraphirten Conti befriedigt und gesichert werden können.

Das Handlungsbilanzbuch ist so einfach, daß man hierin keine neue Buchhaltungswissenschaft, sondern nur eine Verfügung erblicken kann, durch welche allen Kauf- und Geschäftsleuten eine solche bessere, zweckmäßigere Concentration ihrer Bücher und unverhohlene Vermögens-, Einkommens- und Credits-Passionen zu führen auferlegt werden, wie solche dem unbeweglichen Vermögen durch Catastral- und Grundbücher auferlegt sind. Möchte irgend ein Handels- oder Geschäftsmann dieses Handlungsbilanzbuch zu halten nicht für nöthig erwähnen, so hat er zu bedenken, daß er es für den Credit, das Gesetz und die staatliche Steuerfrage schon der Allgemeinheit wegen, zu halten und zu führen schuldig sei, und daß er selbes nicht für sein Geschäft im Gewölbe oder im Comptoir oder in seiner Schreibstube, sondern von allen diesen Buch- und Geschäftsfächern ganz abge sondert, nur bei seinem Portefeuille zu halten und zu führen habe.

Euren Excellenzen ꝛc.

Löbliche Handels- und Gewerbsstände!

Das Handlungsbilanzbuch ist, wie es schon sein Name sagt, dasjenige wahre Hauptbuch der Praxis und Schule, dem zu seiner gesetzlichen Einführung nirgend etwas im Wege steht, das nicht nur allen großen und kleinen Handlungen, so wie allen buchführenden Gewerben zugänglich ist, und das Buchhalten in Ansehung seines allgemeinen, erstern Theiles für alle unter ein gleiches Hauptbuch bringt, sondern auch das Buchhalten und Buchführen gerade dadurch für alle erleichtert und zuverlässig verbessert, nur muß selbes absichtlich und bestimmt in der hier vorgezeichneten Conto = Ordnung fort erhalten, nicht etwa durch mißliebige Aenderungen außer seine hier festgestellte Allgemeinregel gebracht werden.

Es ist nicht genug, wenn sich die Kauf- und Geschäftsleute schon größtentheils ihre Fach- und Geschäftsbücher nach ihren Erfordernissen und nach ihrer Hand immer selbst bestens einzurichten und sie zu gebrauchen wissen, und daß die Conten, die hier auf dem Handlungsbilanzbuche erscheinen, auch schon bei den doppelten Buchführungen meistens anzutreffen seien; es wollen hier nicht erst die Comptoir- und Gewölbbücher, sondern allgemeine, allen kleinen und großen Hand-

VI

lungen zugängliche Hauptbücher berücksichtigt und eingeführt werden, welche alle Land- und Kleinhandlungen unter ein ordentliches Kapitalbuch bringen, die Prinzipale für ihre jeweiligen Geheimziffer, die Handelsgerichte für ihre angerufenen Erhebungen, und die Steuerbehörden für bücherliche Fassionen, so wie das Handels- und Gewerbs-Creditswesen gegen ungesetzliche Geheimbücher sicherstellen und verwahren werden. Es handelt sich also hier nicht, um allda etwa die einfache oder doppelte Buchhaltung der Comptoire oder Gewölbe verbessern zu wollen, sondern um ein Buch, welches jeder Kauf- und Geschäftsmann ausnahmsweise unter seiner Hand, d. h. über seine Fach- und Geschäftsbücher hinweg, halten und führen, ihm zu halten und zu führen gesetzlich verordnet werden soll.

Bis jetzt hatten die Handelsgesetze den Kauf- und Geschäftsleuten Journale und Hauptbücher zu führen verordnet, und die Schule der Buchhaltung lehrte hierzu die Grundsätze und Regeln zum Buchführen überhaupt, allein da der größere Theil der Land- und Kleinhandlungen nicht einmal Mittelbücher, viel weniger Hauptbücher gebrauchte, der andere große Theil wegen der doppelten Buchhaltung, diese nur unter Collectiv- und doppelten Ziffern, ein dritter übriger Theil diese seine Hauptbücher wieder des Folio-Stämpels wegen mit möglichst wenigen und dann auch noch mit möglichst abgekürzten, also erst mit nur noch weiter belegten Conten führt, viele derselben ihre Hauptbücher zur Masirung oder Blendung ihres wahren Vermögenszustandes durch ungesetzliche Geheimbücher theilen und fälschen, so waren bis jetzt wohl nur Fach- und Comptoirbücher, sonst aber weder allgemein zugängliche Hauptbücher, noch gehörige Vermögensausweise schulgerecht oder vorschriftsmäßig für die Handlungen, Handelsgesetze und den Credit gesichert.

Die Handels- und Gewerbsstände werden aus der hier folgenden Erklärung und Zusammenstellung dieses Handlungsbilanzbuches bald ersehen, daß es sich hier, wie schon gesagt, nicht um eine neue Buchhaltung in den Schreibstuben, sondern lediglich um hauptbücherliche Fassungen handelt, die dem Prinzipal, dem Gesetze, dem Handels- und Gewerbskredit, und insbesondere allen Land- und Kleinhandlungen da noch weiters nothwendig sind. Das hier zur gesetzlichen Einführung beantragte Handlungsbilanzbuch wird nämlich immer und überall die vier ersten Handlungsbilanz- und Portefeuilles-Hauptconten, so wie den alljährlichen Kapitalvortrag an seiner Spitze halten, und schließlich auch den inventarischen Abschluß allda in sich einziehen. Diese vier Hauptconten, von denen der erste der Capital-Conto, der zweite der Gewinn- und Verlust-Conto, der dritte der Hausunkosten- und der vierte der Passivkapitalien-Conto ist, werden so wie der Kapitalvortrag paraphirt sein, damit sie, und somit auch die übrigen Bücher und Rechnungen nachträglich nicht mehr verändert oder verfälscht werden können. Der Capitalconten wird das active und passive, mithin das reine jährliche Einstandsvermögen; der Gewinn- und Verlust-Conten das jährlich reservirte, und der Hausunkosten-Conten das jährlich verzehrte Einkommen, so wie der Passivkapitalien-Conten den Rechtszustand des Reinvermögens, d. h. ob hierin schon Frauen- oder dergl. vorrechtliche Forderungen an's Handlungsvermögen inbegriffen und geltend gemacht worden sind oder nicht, unter Paraphesicherung vor Augen stellen. Durch diese vier paraphirten Handlungsbilanz- und Portefeuilles-Conten auf dem Handlungsbilanzbuche werden alsdann die Prinzipale der Handlungen und Gewerbe, so wie die Handelsgerichte, die Steuerbehörden und der Handels- und Gewerbskredit ihre Anforderungen berücksichtigt und befriedigt finden. Die Prinzipale werden ihr wahres, bisher mehrentheils geheim gehaltenes Vermögen nicht mehr der täg-

VIII

lichen Einsicht auf dem Comptoir unterworfen, die Handelsgerichte bei Bankerottuntersuchungen ihre Blicke zuerst auf diese Conten zu richten, so wie die Steuerbehörden ihre Ueberzeugung über zweifelhafte Fassionen aus dem ersten und zweiten Conto zu erheben und wahre willige Kapital-Gläubiger ihre Vorsicht an den ersten und vierten paraphirten Conto zunächst zu binden wissen.

Um mit der Einführung des Handlungsbilanzbuches das Creditswesen und die Kapitalgläubiger gegen vorrechtliche, geheim gehaltene Schulden sicher zu stellen, sollen solche immer und überall auf einem eigenen solchen paraphirten Satzconto, d. h. auf dem Passivkapitalien-Conto vorgetragen werden müssen. Es gehen ohne diesen Conto durch die Bankerotte so manche Kinderansprüche verstorbener Frauen verloren, viele Darleher werden durch solch verschwiegene Vorrechte noch einige Tage vor den Bankerotten betrogen; ohne solche schwerer als andere minder Schuldige eines absichtlichen Betruges beinzichtigen zu können. Frauen- und Waisen-Forderungen sollen daher zur Richtschnur aller willigen Kapitalgläubiger auf dem Handlungsbilanzbuche, d. h. auf dem paraphirten Passivkapitalien-Conto schon zeitlich genug vorgetragen sein, und solche Vorrechte erst von dem Tage ihrer dortigen Eintragung gegen andere frühere Gläubiger gesetzlich wirken können. Vormünder, Frauen und wahre Capital-Gläubiger sollen dieses zu bevorzughen haben, und sich vor ihrer Einlage oder dieser Geltendmachung eine dokumentarische Abschrift des paraphirten Kapital- und Passivkapitalien-Contos sammt ihrem hierbei dann auch schon stehenden Satze einhändigen lassen. Die Fälschung der den Satzgläubigern hinausgegebenen Abschriften, so wie der paraphirten Conten selbst, soll der Urkundenverfälschung sträflich gleichgestellt werden, so werden manche derlei Betrugsanschlüge zeitlich genug verhindert werden.

Da nun das Handlungsbilanzbuch zur Beseitigung ungesetzlicher Geheimbücher, dann zur Bewerkstelligung größerer Creditsicherheit und zur Sicherstellung staatsansprüchiger Steuerfassionen ein, jezt früher oder später, an der Zeit stehendes Bedürfnis ist, so soll dasselbe von allen kleinen, größeren und größten Handlungen und commerziellen Gewerben, die einen Anspruch auf Credit und Geschäftsberechtigung machen wollen oder zu machen haben, und buchmäßige Fassionen über Vermögen und Einkommen zu halten schuldig sind, gesetzmäßig bei dem Portefeuille zu führen gefordert werden. Immer wird das Handlungsbilanzbuch ein starker Hemmschuh gegen böswillige Bankerotte und darauf abgesehene Bücherverfälschungen sein, weil erstlich alle vordersten Haupt-Conten, die alle übrigen Zahlen und Rechnungen in sich einschließen, paraphirt sein werden, und dadurch jede spätere Verfälschung derselben zur Unmöglichkeit gemacht werden wird; zweitens, weil das Handlungsbilanzbuch jedem Geschäftstreibenden zur fortwährenden Nachweisung seines anfangs ausgewiesenen Geschäftsfondes zu halten verordnet, und bei allen Abhandlungen dann vorzulegen bedungen werden kann; und drittens, weil allenfällige Verfälschungen durch etwa zu hohe Vermögens-Angabe den Buchführer eines abgesehenen Betruges gegen seine Gläubiger, durch niedere Angaben aber, eines solchen Betruges gegen die Steuerpflicht verdächtigen, sie der Entdeckung im Sterbe- oder sonstigen Abhandlungsfalle nicht leicht entgehen lassen werden. Erst durch das Handlungsbilanzbuch werden die Gläubiger, die Kauf- und Geschäftsleute gegen manch ordinäre, betrügerische Bankerottgefahren für ihre Verwahrung annoch weitere Mittel und Maßregeln zu finden wissen. Auch ist das Handlungsbilanzbuch einfach und gleichförmig genug, um es wegen der beantragten allgemeinen gesetzlichen Einföhrung zum praktischen Gebrauche schon vordruckt, allerwärts hinliefen und abstellen zu können.

Mögen im Uebrigen die Handels- und Gewerbsstände dieses Handlungsbilanzbuch, wie es in der Absicht zu ihrem Vortheile jetzt bestens und mühsam zusammengestellt und Ihnen vom Unterzeichneten gewidmet ist, allgemein günstig aufnehmen, und solches, wie nicht zu zweifeln, auf immerwährende Zeiten zu ihrem Besten benützen.

Wien, am 15. August 1849.

Nikolaus Franz Pöckh.

Buchhaltung

mit dem Handlungsbilanzbuche.

Um der Handlung, dem Gewerbswesen und den Handelsgesetzen ein allgemeines überall zuständiges und zugängliches Hauptbuch zu sichern, was allen Handlungen und Gewerben, ohne Unterschied der Größe und Gattung als ein Haupt- oder Capital- und zugleich gesetzliches Geheimbuch dienen wird, haben die Kauf- und Geschäftsleute nicht nur ihre Vermögens- und Einkommensausweise, sondern auch ihre Geheimgelder, Geheimsachen, Geheimschulden und Geheimforderungen von der Gewölbe- und Comptoirbuchführung zu trennen, dieses immer und überall auf unserm Handlungsbilanzbuche zu führen und alle übrigen Verrechnungen des eigentlichen Geschäftswesens dem Comptoir oder Gewölbe nach wie vor zu überlassen. Diese Trennung der Vermögens- und jeweiligen Geheimziffer von den Comptoirren und Comptoirbüchern, die wir Kaufleute und Lehrer wohl schon längst vorgenommen hätten, wenn wir an ein solches Bilanz- oder gesetzliches Geheimbuch früher gedacht, weniger für den Name Hauptbuch und das Zusammendrängen dahin befangen, dann auch gegen die bisherigen ungesetzlichen Geheimbücher, die man zur Täuschung oder Fälschung nach Belieben unterschieben und zur Enttäuschung später auch wieder beseitigen und verläugnen kann, irgend einen Verbot gehabt hätten; diese Trennung nämlich, ist nicht nur eine natürlich erforderliche, als auch eine notwendige und zwar erstens, weil diese Ziffer und Ausweise, so wie ihre geschäftsweise Behandlung selbst, ohnehin nicht ins Comptoir gehören, sondern vom Prinzipal ausgehen und von diesem behandelt, also auch von ihm buchmäßig gesichert werden wollen; zweitens, weil dadurch die Buchhaltung an Klarheit und Abkürzung, der Prinzipal für seine etwaigen Geheimziffer ein gesetzliches Wehelf und die Untersuchungsgerichte und Steuerbehörden ein allgemeines Aufschlagblatt für ihre respectiven Erhebungen gewinnen. Durch das Hand-

lungsbilanzbuch wird keine einfache und keine doppelte Buchhaltungsmethode beirrt; die Bücher auf den Comptoiren und Schreibstuben verbleiben wie sie dort bereits eingerichtet und schon früher da bestanden sind, nur daß sie nicht wie ehemals alle Vermögens- und Sachangelegenheiten der Handlung, sondern nur ihre eigenen zu verrechnen und nachzuweisen haben werden.

1. Punkt.

Das Handlungsbilanzbuch ist einzuführen und wird eingeführt:

Erstens. Um allen Handlungen und commerziellen Gewerben ein allgemeines, jedem Geschäftsmanne zustehendes Haupt-Capital- und Geheimbuch zugänglich zu machen, sie insgesamt wegen Vermögen, Einkommen und Capital-Credit unter Ein Buch zu bringen und dadurch das Buchhalten in diesem Theil des Wesentlichen möglichst zu verbessern ¹⁾.

Zweitens. Um den Finanz- und Handelsbehörden die schuldigen Fassionen des Handlungs- und Industrievermögens, so wie den Handels- und Gewerbsgläubigern den Bestand und Rechtszustand des Reinvermögens auf einem überall gleichen Buche und gleichen Conto, gewisser und sicherer als sonst, sicherstellen zu können ²⁾.

2. Punkt.

Das Handlungsbilanzbuch ist bestimmt:

Erstens. Um den alljährlichen Vermögenszustand und das jährliche Einkommen der Handlung allda nachzuweisen, die Ziffer von beiden abschließlich nur hier buchmäßig zu verwahren ³⁾.

Zweitens. Um Frauengelder oder dergleichen vorrechtliche Forderungen an die Handlung, auf einem eigenen paraphirten Conto allda, nämlich auf dem Passiv-Capitalien-Conto in Sicherheit zu bringen ⁴⁾.

Drittens. Um alle sonstigen Geheimgegenstände oder Portefeuillesachen, wenn sie nicht unmittelbar ins Comptoir gehören, allda zu verbuchen. Weitere Bestimmungen hat das Handlungsbilanzbuch dann nie, wegen solches nicht von Comptoiren, Schreibstuben oder Gewölben, sondern von Prinzipalen, Geschäfts- und Capitalbesitzern zu führen und zu halten gefordert werden wird ⁵⁾.

3. Punkt.

Durch die Einführung des Handlungsbilanzbuches werden die Bücher und Buchführungen der Comptoire nicht im Geringsten beirrt, dieselben können bei ihrer einfachen oder doppelten Buchhaltung, so auch bei

ihren bisherigen Büchern verbleiben, nach wie vor, nur daß diejenigen Conten, die die Handlung allgemein oder das Handlungsbilanzbuch betreffen und dort geführt werden, dann nicht mehr auf dem Hauptbuche des Comptoirs zu führen nothwendig seien und daß dann auch das Conto-Correntbuch zugleich als Hauptbuch des Comptoirs gebraucht werden kann ⁶⁾.

4. Punkt.

Um das Handlungsbilanzbuch einzurichten, nimmt man ein mächtig formirtes handsames Buch, wie man ein solches sonst gewöhnlich zu einem Cassabuch nimmt. Auf dem Vorderblatte eröffnet man dasselbe mit dem paraphirten Capital-Vortrag ⁷⁾, nach ihm folgen die drei ersten handlungsbilanzirenden Conten, dann der Passiv Capitalien- so wie die übrigen Handlungs- und Prinzipal-Portefeuille-Conten ⁸⁾; ferner der zwölfmonatliche Cassa-Conto und zuletzt der Abschluß, oder die generelle Inventur des abgelaufenen Jahres, wie dieses alles aus dem hier folgenden Formulare selbst bestens zu ersehen ist.

5. Punkt.

Durch die Einführung und den Gebrauch des Handlungsbilanzbuches wird das Buchführen und Buchhalten so gestellt sein, daß, wenn man sich bloß vom Capital und Einkommen oder von Portefeuille-Besitzsachen in Kenntniß setzen will, man sich nur im Handlungsbilanzbuche, wenn man sich aber um Schulden und Forderungen, um Gewölbtsachen u. dgl. Aufschluß zu geben hat, man sich nur im Conto-Correntbuch des Comptoirs umzusehen habe.

Das Handlungsbilanzbuch wird daher immer und überall das eigentliche Hauptbuch der Handlung, das Conto-Correntbuch aber das Haupt- oder erste Buch des Comptoirs oder Gewölbes sein. Das Vermögen wird im Capital-Vortrage und Capital-Conto, das Einkommen im Gewinn- und Verlust-Conto, so wie der Rechtszustand des Reinvermögens im erstgenannten und dem Passivcapitalien-Conto, jede andere Buchschuld oder sonstige Sachlage aber im Conto-Correntbuche und den weiter vorkommenden Comptoir- und Gewölbbüchern zu suchen und zu finden sein.

6. Punkt.

Das Cassabilanzbuch, was wegen den Steuerfaffions- und Creditsrückfichten von den größeren Gewerben und dann auch von Capitalisten, Defonomen und Rentirern eben so, wie das Handlungsbilanzbuch von den Handlungen und commerziellen Gewerben zu halten und zu führen gefor-

dert werden wird, unterscheidet sich von dem Handlungsbilanzbuche nur in den Titeln des Buches und etwa einiger Conten. Dasselbe wird nämlich eben so, wie jenes die vier paraphirten Conti, dann den zwölf monatlichen Cassaconto und den jährlichen Vermögensvortrag und Abschluß enthalten. Ferner werden Capitalisten, Dekonomen und größere Gewerbe wohl auch mit mehr oder weniger Portefeuillessachen zu thun haben und solche hierin wie dort verrechnen oder verbuchen können. Jene Capitalisten, Rentirer und Industriellen, die so, wie etwa bisher, keine specificirte tägliche Cassa zu führen nöthig haben oder führen wollen, brauchen auf ihren zwölfmonatlichen Cassafolien alsdann nur die monatlichen Cassabestände für ihren Gebrauch oder ihre Einsicht allda nachzuweisen. Der Gewinn- und Verlustconto wird hier lieber Einkommen-Conto genannt, und jede Geheimforderung, Geheimschuld oder Geheimrechnung unter dem Conto pro diversi nachgewiesen oder verrechnet werden können.

A n m e r k u n g e n .

1) Bis jetzt waren den Handlungen und commerziellen Gewerben, Journale und Hauptbücher zu führen verordnet, allein da diese Bücher keine eigenthümlichen Ausweise über Vermögen und Einkommen, sondern Bücher für's Fach und Geschäft sind, die jeder führt, der sie gebraucht, solche aber allen Detail- und Landhandlungen wenig oder gar nicht zugänglich waren, so sind auch alle jene Nachweisungen, die man durch solche vorgeschriebene Bücher zu sichern glaubte, bei allen diesen Handlungen und commerziellen Gewerben bisher völlig unterlassen und vermist geblieben. Durch die Einführung des Handlungsbilanzbuches werden nun alle Fach- und Geschäftsbücher verbleiben, wie sich solche die Handlungen und Gewerbe bis jetzt eingerichtet haben, nur werden die Principale und Geschäftsbesitzer gehalten sein, ihre Capital- und Einkommensausweise neben dem Portefeuille, in einem eigenen Capitalbuche, nämlich in diesem Handlungsbilanzbuche insbesondere zu führen, dadurch wird die Arbeit nirgends vermehrt, bei Großhandlungen im Gegentheil dadurch noch vermindert (Anmerk. 6), und durchgehends sonst überall vereinfacht und verbessert werden.

2) Jeder Geschäftsmann und Besitzer steht mit seinem Vermögen und Einkommen im Verhältniß zur Sicherstellung seiner Gläubiger und zu Beiträgen für den Staat. Dieses Vermögen und Einkommen soll nicht wie bisher, größtentheils nirgends verbucht oder dort, wo es verbucht wird, nur in verwickelten Zahlen- oder Geheimbüchern, sondern überall, bei jedem Kauf- und Geschäftsmanne, bei jedem Besitzer auf eine zuständige Art wie hier, durch bestimmte Conten auf einem bestimmten, allerwärts zugänglichen Buche deutlich und klar nachgewiesen werden. Das Capital oder Vermögen der Geschäftsleute und Besitzer, wenn es auch gleich mit jedem Tage verändert werden mag, findet sich für jeden Ausgang des Jahres durch die ordnungsmäßige jährliche Inventur, das Einkommen aber nur erst durch die letzte Capital-Vermehrung mit Zuschlag der im Laufe dieses Jahres gehaltenen Hausunkosten. Bei der doppelten Buchhaltung wird dieses Einkommen oder der Gewinn ausführlich nach den Objecten, von Conto zu Conto, bei der einfachen Buchhaltung aber, wo solche Conti nicht geführt werden, nur erst durch den Unterschied zwischen den früher und zuletzt inventirten Vermögen gefunden. Wenn nun jeder Kauf- und Geschäftsmann sowohl sein Vermögen, als auch sein Einkommen, auf besagte, schon bekannte Weise zu finden und zu bestimmen weiß, so ist es nur mehr seine Pflicht, daß er dieses und jenes immer unmittelbar an der Spitze seiner übrigen Fach- und Rechnungsbücher klar und wahr verbuche. Das tauglichste, zweckmäßigste Buch hierzu wird nun kein anderes als das Handlungsbilanzbuch, die Conten aber, die diese Fassionen und Biffer, so wie den Rechtszustand des dabei obwaltenden Reinvermögens vor Augen legen, werden immer nur die vier ersten Handlungs-Bilanz- und Portefeuille-Conten, nämlich: der Capital-Conto, der Gewinn- und Verlust-Conto, der Hausunkosten- und der Passiv-Capitalien-Conto sein.

Durch diese buchmäßig oder fest bezeichneten Fassionen des Vermögens und Einkommens der Kauf- und Geschäftsleute, so wie der Capitalbesitzer überhaupt, kann sofort jeder Gläubiger und Darleher gegen etwa da schon bestehende Frauen- oder sonstige Sagesvorrechte zeitlich geschützt oder gewarnt, so wie

auch durch dieselben eine directe Besteuerung des mobilen und industriellen Volksvermögens erleichtert und anwendbar gemacht werden, wie solches bisher aus bloß mündlichen oder unterhandelten Vermögensansagen für Behörde und Parteien sehr schwierig, lästig und vom schlechten Erfolge war. Der redliche Geschäftsmann und Besizer wird keinen Anstand nehmen, sein Vermögen und Einkommen gegenüber seiner willigen Gläubiger und solcher Staatsanforderungen immer richtig und wahr zu bezeichnen, er wird hierin, insbesondere wenn er selbst auch Gläubiger ist, vielmehr jene Beruhigung finden, daß eine solche Anordnung Jedermanns eigene Sicherheit, so wie der Beitrag an Staat, Jedem gerecht und nach Verhältniß trifft, eben so wird es demselben gegen etwa sonst zu hohe Besteuerung oder in Geldnöthen zur leichtern Erlangung eines Nachlasses, Zahlungsausschubes, Anleiheus u. dgl. behilflicher sein, wenn er sich in seiner wahren Vermögens- und Einkommenslage durch diese Haupt-Conten, die wenn sie verfälscht würden, nie mehr geändert oder zu recht gestellt werden könnten, glaubwürdiger und leichter als sonst satiren und ausweisen kann, während es jedem Andersdenkenden schwer fallen dürfte, diese Haupt-Conten, insbesondere die beiden ersten oder den letzten, im Geringsten zu verfälschen. Kleine Verfälschungen in Vermögens- und Einkommensausweisen, um etwa einige hundert Gulden, würden sich wegen des dafür entfallenden unbedeutenden Steuerziffers nicht der Mühe lohnen, um dieserwegen die ganze Buchführung zu verderben und selbe aus den Fugen und dem Zusammenhange mit diesen paraphirten Haupt-Conten zu bringen, und namhafte Verfälschungen könnten durch testamentarische Nachlässe oder bei sonstigen zeitlicheren Vermögens- oder Handlungsliquidirungen als Betrug gegen den Staat und die Gläubiger früher oder später entthuldet werden.

- 3) Durch die Zusammenstellung des Vermögens und Einkommens auf dem Capital-Vortrage und den drei ersten handlungsbilanzirenden Conten allda, wird der Grundsatz und die Absicht P. 1. völlig sichergestellt und dieses ist um so praktischer und nothwendig, als es, erstens: allen Großhändlern und Großgeschäften erwünscht sein muß, ihren wahren Gesamtvermögens- und Einkommenstand, worunter oft Geheimschulden, Geheimforderungen u. dgl. begriffen liegen, dann nur in diesem ihren Buche allein unter ihrer Hand ausgewiesen und vorgelegt zu wissen; zweitens, weil es in der Natur der Sache liegt, daß Comptoire und Schreibstuben nur das ihnen überantwortete Geschäft und Capital, nicht aber auch das noch übrige einer großen Handlung, wie z. B. Geheimsachen, Geheimschulden, Geheimforderungen und Geheimgelber des Prinzipals u. dgl. zu verantworten, zu verbuchen und zu verrechnen haben sollen; drittens, weil durch die Verbuchung des Gesamtvermögens und Gesamteinkommens auf dem Handlungsbilanzbuche die Prinzipale keine Ursache mehr haben, ihre Comptoirrechnungen durch separirte Geheimbücher zu blenden, zu fälschen und zu paralyfieren, jedes das Seiige für sich zu verbuchen und zu halten haben wird, und weil viertens die Handelsgerichte, die Steuerbehörden und Handels-Capital-Gläubiger, wenn solche berufen werden, ihre Erhebungen dann immer und überall gleich auf einem und demselben Buche und Conto bei dem Prinzipal zu finden wissen, die sie sonst aus Colletiv- oder verdoppelten Comptoirziffen nicht ohne Hilfe des Buchführenden selbst, oder bei Klein-

handlungen, verbucht, gar nicht finden konnten. Was den Capitalvortrag und den inventarischen Abschluß betrifft, so ist dieser und jener eine bloß summarische Zusammenstellung der alle Jahre aufzunehmenden Inventur und wird im Handlungsbilanzbuche nicht nur aus obigen Gründen, sondern auch um diese wichtigen Nachweisungen von Jahr zu Jahr für zukünftige Nachfuchungen hierin schriftlich zu verwahren, Eingangs und schließlich verbucht.

*) Die Frauen- und Waisenansprüche ans Handlungsvermögen waren bisher auf den Büchern der Handlungen und commerziellen Gewerbe nicht ausgezeichnet behandelt, Buch-, Hazard- und Wechselgeschäfte wurden auf die äußerste Tragweite des Credits getrieben. Gläubiger und oft auch Buchhalter selbst konnten die schon darauf lauernden Frauenansprüche nicht ahnen oder erkennen, weil sie auf den Comptoirbüchern nicht vorgetragen und nur der endlichen Einsprache vorbehalten blieben. Manchem willigen Gläubiger und Handlungsfreunde wurden auf diese Art noch am Vorabend solcher Bankrotte planmäßig betrogen. Um nun wahre Capitalgläubiger sich gegen solche Gefahren wenigstens fürsich zu lassen, soll auf dem Handlungsbilanzbuche immer und überall ein 4. paraphirter, nämlich der Passiv-Capitalien-Conto bestehen, er mag dann dort gebraucht werden oder nicht, auf welchem es sich einsehen läßt, ob solche Ansprüche oder Forderungen auf dem Handlungsvermögen bereits ruhen oder nicht und, von welchem man sich dann bei willigen Darleihen oder sonstigen Crediten eine documentarische Abschrift zu Handen stellen lassen kann. Ob auch Capital-Darleihen auf die Handlung, oder Wechseln auf das Handlungsbilanzbuch, wie solche dann ebenfalls auf diesem Passiv-Capitalien-Conto vorzutragen wären, andern Buch-, Wechsel- und Hazardschulden vorgezogen werden könnten, wie dieses bei Darlehen auf Realsachen der Fall ist, wäre nicht die Sache einer Bestimmung des Handlungsbilanzbuches, sondern erst nur die der Handelsstände und der Handelsgerichte selbst. Jedenfalls sollen aber die Frauen- oder sonst vorrechtlichen Forderungen nur erst von dem Tage ihrer Eintragung auf diesem Conto abhängig gemacht und wahre Capitalgläubiger von dem Bestand und Rechtszustand des Reinvermögens so, auf diese Art, in Kenntniß gesetzt werden können. Frauen, Vormünder und Capitalgläubiger sollen dieses bevorzichtigen und Verfälschungen dieser paraphirten Befehle oder ihrer Auszüge hierzu, der Urkundenverfälschung sträflich gleichgestellt werden.

*) Die Portefeuillesachen des Prinzipals, so wie der Allgemehandlung selbst, wollen ebenfalls nicht erst auf den Comptoir- oder Gewölbbüchern, sondern auf dem Handlungsbilanzbuche verbucht und gehalten werden; erstlich, weil der Mann des Handlungsbilanzbuches dieses gestattet, und zweitens weil die Portefeuillesachen meistens vom Prinzipal verhandelt, verwahrt und also auch durch ihn verbucht werden. Zu den Portefeuillesachen gehören a) als Allgemeine, der Passiv-Capitalien-Conto, der allgemeine Real- und Geräthschaften-Conto, der allgemeine Handlungsunkosten-Conto, dann der Comptoir-Conto mit allen seinen ihm überwiesenen Geschäften, Inventarien, Sachen und Conten, und wo zu einer z. B. großen Handlung mehrere Schreibstuben, Niederlagen u. dgl. gehören, dann diese in der Mehrzahl. Zu den besonderen gehören b), alle jene, deren Gegenstände der Prinzipal unter seine Verwahrung

und eigene Verbuchung zieht, wie z. B. Wechsel- und Accepten, die er durch seine Hand- oder Portefeuillecasse discomptirt und einzieht, desgleichen Actien, Staatspapiere u. s. w., so wie auch sonstige Geheimsachen, Geheimschulden, und Geheimforderungen, wenn selbe durch seine Cassa oder durch sein Portefeuille erhandelt oder entstanden sind. Große Handlungen werden diese Conten zumeist alle, kleinere und kleinste Handlungen aber, deren wenige oder kaum einige gebrauchen, wofür dann letztere auch in solchen Fällen sich bloß einen Portefeuille-Conto pro Diversi auf einigen Folien des Handlungsbilanzbuches halten und sich hierin allerlei Vorkommnisse beliebig notiren und nachweisen können.

- 6) Durch den Bestand des Handlungsbilanzbuches bei dem Prinzipal werden die Comptoire und Schreibstuben wie fremde für sich bestehende Handlungen betrachtet, sie werden alle ihre eigenen Bilanz- und Portefeuilles-Conten wie früher für sich haben und nur durch einen Comptoir-Conto auf dem Handlungsbilanzbuche vertreten sein; nur die Gewölbe der Kleinhandlungen werden keinen eigenen Conto zu ihrer Vertretung auf dem Handlungsbilanzbuche gebrauchen, weil der Inhalt desselben ohnehin schon eine solche Gewölbandlung nur allein betrifft. Bei dem Bestand des Handlungsbilanzbuches braucht auch das Comptoir kein excerptirtes Hauptbuch vom dritten Range zu halten, (1 Theil, Einleitung), es genügt schon das Conto-Correntbuch allort, um dasselbe für alle übrigen dortigen Hauptsach-Conten als Hauptbuch gebrauchen zu können. (Lehrbuch v. Hantschl.)
- 7) So lange die Paraphirung und der Collectivstämpel für's Handlungsbilanzbuch nicht gesetzlich gefordert oder bestimmt sein wird, so lange brauchen auch die Kauf- und Geschäftsleute ihre Handlungsbilanzbücher weder stämpeln noch paraphiren zu lassen, um so weniger, als derlei Rechnungsverbände und Cassenbücher, so lange sie nicht als gerichtliche Besetze zu Forderungen u. dgl. gebraucht wurden, auch bisher noch keinem Stämpel unterworfen waren. Vom Folio-Stämpel wollen diese Handlungsbücher aber jedenfalls ausgenommen verbleiben, weil sonst dadurch die Portefeuilles-Conten und der zwölfmonatliche Cassa-Conto unberufen dabei betroffen würden.
- 8) Die Führung des Handlungsbilanzbuches erfordert wenige Mühe, so ist nämlich der Vortrag und Abschluß so wie die Herstellung des Capital- und des Gewinn- und Verlust-Contos eine Arbeit, die im ganzen Jahre über, nur einmal vorkommt. Eben so werden alle Portefeuilles-Conten nur zu Ende eines jeden Monats gebraucht, wo ihnen ihre diesfalligen monatlichen Posten nach der Cassa, die diese speciell enthält und umfaßt, zusammengestellt und eingetragen werden, nur erst der Cassa-Conto, der hier so, wie sonst, von Tag zu Tag, nach den Geldeinzügen und Ausgaben des Prinzipals, wie sie durch seine Hand geschehen, geführt werden muß, wird da die tägliche Contrirung in Anspruch nehmen. Der Kauf- und Geschäftsmann also, der hier so wie sonst, seine Cassa selbst führen muß, wird durch die Führung des Handlungsbilanzbuches dann durchaus keine besondere Mühe haben.

D a s

Handlungsbilanzbuch,

wie es jeder Kauf- und Geschäftsmann zur Seite seines Portefeuilles zu halten und zu führen hat.

Handwritten title in a decorative Gothic script, likely a title page or chapter heading.

Handwritten text in a Gothic script, appearing to be a preface or introductory paragraph.

Handwritten text in a Gothic script, likely the beginning of a main section or chapter.

Handwritten text in a Gothic script, continuing the main section or chapter.

Handwritten text in a Gothic script, likely the end of a section or chapter.

Capital-Vortrag.

1850			fl.	kr.
(Paraphe.)				
Capital-Conto, Haben.				
Jänner.	1	für gegenwärtiges Activ-Vermögen laut Abschluß 1849 Bil. B. Fol. 18.		
		für sämtliche Geräthschaften und Real- sachen	741	20
		für sämtliche Waaren	19675	14
		für sämtliche Portefeuilles-Effecten	371	18
		für sämtliche Buchforderungen	4695	46
		für Cassa in Barem	719	16
			26202	54
Capital-Conto, Soll.				
Jänner.	1	für gegenwärtiges Passiv-Vermögen laut Abschluß 1848. Bil. B. Fol. 19.		
		für sämtliche Buchschulden	2693	17
		für sämtliche Passiv-Capitalien	5000	—
		für sämtlich ausstehende Accepten	495	—
			8188	17

Soll

Capital-

1850			fl.	fr.
(Paraphe.)				
Jänner.	1	An gegenwärtigem Passivvermögen laut Invent. v. 1849 und Vortrag . .	8188	17
Dez.	31	An gegenwärtigem Activvermögen laut Invent. und Abschluß Fol. 24 . .	32372	59
			40561	16

Conto.

Haben

1850			fl.	fr.
(Paraphe.)				
Jänner.	1	Pr. gegenwärtiges Activvermögen laut Invent. 1849 und Vortrag . . .	26202	54
Dez.	31	Pr. gegenwärtiges Passivvermögen laut Invent. 1849 und Abschluß Fol. 25	13689	24
"	"	Pr. Gewinn- und Verlust-Conto. für diesjährige Capital-Vermehrung .	668	58
			40561	16

Soll

Gewinn- und

1850			fl.	fr.
		(Paraphe.)		
Dez.	31	An diesjähriger Capital-Vermehrung	668	58
"	"	An diesjährigen Hausunkosten	912	38
			1581	36

Verlust-Conto,

Haben

1850			fl.	fr.
		(Paraphe.)		
Dez.	31	Pr. diesjähriger Brutto-Gewinn laut ge- stehenden Unkosten und Capital-Ver- mehrung	1581	36
			1581	36

Soll

Hausunkosten-

1850			fl.	fr.
		(Paraphe.)		
Jänner	31	An diversf Conten, Neujahrs-gelder, Schul, Küche und Haushalt zusammen laut Cassa Fol. 1	132	19
Febr.	28	An diversf Conten, dann Schul, Küche und Haushalt zusammen laut Cassa Fol. 2	65	20
März	31	An diversf Hausunkosten wie oben laut zusammen Fol. 3	49	16
April	30	u. s. w. wie oben "		
		Transport	"	"

Conto.

Haben

1850			fl.	fr.
		(Paraphe.)		
		Transport	"	"
Dez.	31	An diversf Hausunkosten	"	"
"	"	Pr. Gewinn- und Verlust-Conto	912	38

Soll

Passiv-Capitalien-

1850		fl.	fr.	
(Paraphe.)				
Jänner	1	An Frau Barbara Link, Ehegattin, für ihr erblich zugebrachtes laut Handlungspfandbrief vom 1. Aug. v. J. pr.	5000	"
Juni	12	An Herrn Franz Geist, für sein bei mir eingelegtes Capital laut Urkunde v. heut. Dat. zu 5%	1000	"
Dez.	31	An Interessen pr. 1 Jahr an Barb. Link	150	"
		" " pr. ½ Jahr an Fr. Geist	25	"
		6175	"	

Conto.

Haben

1850		fl.	fr.	
(Paraphe.)				
Dez.	31	Pr. Bilanz an Capital-Conto	6000	"
		für gegenwärtig ausstehendes Passiv-Capital	175	"
		für " " " " Zinsen		"
		6175	"	

Soll Real- und Handlungs-

1850		fl.	fr.	
(Paraphe.)				
Jänner	1	An diverse Gewölbeinrichtungen sammt ic.	210	"
"	"	An Keller- und Bodengeräthschaften .	120	"
"	"	An Gartengrund zu Reindorf	411	20
			741	20

Geräthschaften-Conto. *Haben*

1850		fl.	fr.	
(Paraphe.)				
Dez.	31	Pr. Bilanz an Capital-Conto, für gegenüber stehende Gegenstände ic.	700	"
"	"	Verlust-Differenz	41	20
			741	20

Soll

Comptoir-

1850	fl.	fr.
*) Bei Kleinhandlungen bleibt dieser Conto weg.		

Conto.

Haben

1850	fl.	fr.

Soll

Discomptirter

1850			fl.	fr.
Jänner	1	Rimesse von August Schön, pr. 24. Jänner	371	18
Jänner	15	Rimesse Lor. Keil an Seb. Flor, pr. 17. März	430	"
Juni	19	Rimesse Berger an Hoffmann, pr. 1. Sept. mit 450 fl.	420	"
Nov.	27	Tratta Stern an Bloch, pr. 5. Jän. mit fl. 500	460	"
Dez.	31	Gewinn-Differenz	70	"
			1751	18

*) Bei Kleinhandlungen, wo derlei Geschäfte nicht vorkommen, bleibt dieser Conto weg.

Wechsel-Conto.

Haben

1850			fl.	fr.
Jänner	27	Pr. Cassa, August Schön	371	18
März	20	Pr. Cassa, Seb. Flor mit	430	"
Sept.	4	Pr. Cassa, Ant. Hoffmann mit	450	"
Dez.	31	Pr. Bilanz, an Capital-Conto, Stern an Bloch	500	"
			1751	18

Soll

Accepten-

1850			fl.	fr.
Jänner	17	Eincaßirt, Accepte, Ordre Berger . .	495	"
März	20	Eincaßirt, Tratta, Ord. Scharf . .	270	"
Dez.	31	An Bilanz pr. Capital-Conto. Mayer	500	"
			1265	"

*) Bei kleinen Handlungen, wo Wechselgeschäfte und Acceptationen niemals vorkommen mögen, bleibt dieser Conto weg.

Conto.

Haben

1750			fl.	fr.
Jänner	1	Accepte, Ordre Berger pr. 14. Jänner	495	"
Jänner	17	Acceptirt, Tratta Reil, Ordre Scharf, pr. 20. März	270	"
Dez.	7	Acceptirt, Tratta Mayer, Ord. Lechner, pr. 13. Febr.	500	"
			1265	"

Soll

Staatspapier- und

1850			fl.	fr.
März	17	fl. 500 Metalliques 5% zum Cours 81 sammt Zinsen zusammen	420	"
"	"	fl. 500—839 Lose zum Cours 86	430	"
"	"	fl. 1000 Nordb. Actien % 97 sammt Zins	980	"
Dez.	31	Gewinn-Differenz	650	"
			2480	"

*) Bei kleinen Handlungen, wo derlei Papiere nicht vorkommen, bleibet dieser Conto weg.

Aktien-Conto.

Haben

1850			fl.	fr.
Aug.	15	fl. 250—839 Lose Nr. 69740, mittelst Serie Nr. 3482 gezogen und heute börsenmäßig verkauft mit	750	"
Dez.	31	Pr. Bilanz an Capital-Conto : fl. 500 Metalliques sammt Zinsen " 250 839er Lose zum % 90 " 1000 Nordbahn-Actien sammt Zins	475 225 1030	" " "
			2480	"

Handlungskosten-

1850			fl.	fr.
Jänner	31	für Salär und Steuern	120	"
Febr.	28	für Gewölbwächter	7	40
März	31	für Salär	60	"
April	30	für Gewölbzins	80	"
		Transport		

Conto.

1850			fl.	fr.
		Transport		
Dez.	31	für Neujahrs Geschenke und Salär . . .	53	16
			400	16

*) Dieser, so wie alle Unkosten- und Spesen-Conti sind Halbconti und haben im Handlungsbilanzbuche auf beiden Seiten Soll.

Conto pro

1850		fl.	fr.
Jänner	27	6 Pfund 12 Loth Silbergeräthschaften von Jos. Schäffer gekauft zu 1 fl. 15 fr. pr. Loth	255 "
März	14	1 Kiste Wäsche u. dgl. von Seb. Liebhart laut Verzeichniß und gestegelt in einseitige Aufbewahrung genommen	— —
Mai	3	Frau Theresia Schön, Rathsgattin, bis zur Ankunft ihres Gemals vorgeschossen	120 "
		u. s. w.	
		375 "	
Dez.		Gewinn-Differenz	30 36
		405	36

Diversi.

1850		fl.	fr.
Jänner	14	204 Loth Silber an Grafen Brüll verkauft zu 1 fl. 24 fr.	285 36
April	18	1 Kiste Wäsche etc. gegen Retournirung des Reverses zurückgestellt	— —
Mai	19	Den Vorschuß heute zurück erhalten	120 "
		405	36

*) Für diesen Conto können immer und überall 4 bis 6 Folien angetragen und offen behalten werden. Zu Ende des Jahres werden die nicht gebrauchten Folien durch einen Strich von oben nach unten gesperrt und geschlossen.

Cassa-

1850			fl.	fr.
Jänner	1	für Saldo neuer Rechnung	719	16
"	2	für heutige Contantlosung	64	"
"	3	für heutige Contantlosung	50	"
"	4	für Saldo von Lohsteiner	60	"
"	"	für heutige Contantlosung	89	20
u. f. w.				
			2419	17

Conto.

1850			fl.	fr.
Jänner	2	für Neujahrsgefchenke an Diversi	11	30
Jänner	3	für monatliche Beleuchtung	10	"
"	4	für divers. Neujahrs-Conten	18	24
"	"	für Schulgeld und Meister	8	30
"	"	für Apotheke und Doctor	64	28
u. f. w.				
Jänner	31	Pr. Saldo pro Februar	1902	58
			316	19
			2419	17

Soll

Cassa-

1850			fl.	fr.
Februar	1	An Saldo vom Monat Jänner	316	19
"	"	für heutige Contantlösung	53	30
"	3	für heutige Contantlösung	45	"
"	4	für heutige Contantlösung	57	41
		u. s. w.		

Haben

Conto.

1850			fl.	fr.
Februar	28	Pr. Saldo pro März	"	"

Inventarischer Abschluß.

1850			fl.	fr.
		Capital-Conto Soll,		
Dez.	31	für das, mittelst gegenwärtiger Inventur aufgenommene vorgefundene Activ- vermögen, als:		
		Waaren im Keller	4615	18
		Waaren auf dem Materialboden	1645	48
		Waaren im Eisenmagazin	4947	24
		Waaren im Handgewölbe	6672	15
		Material-Waaren im Gewölbe	1845	19
		Schnittwaaren im Gewölbe	6094	27
		Handelsgeräthschaften und Reales	700	"
		Wechseln an Diversi	500	"
		Staatspapiere und Actien	1730	"
		Schuldforderungen laut Conto-Corrent- Buch	"	11 24
		an Johann Pista	187	46
		an Peter Schizler	44	17
		an Johann Schaffer	17	15
		u. s. w. zusammen laut Strazza Tol. an Cassa in Barem " " "	2882	46
			479	"
		Actives zusammen	32372	59
		Capital-Conto Haben,		
Dez.	31	für das, mittelst gegenwärtig aufgenom- mener Inventur vorgefundene Passiv- vermögen, als:		
		Passiv-Kapital an die Gattin Barbara	5000	"
		Passiv-Kapital an Herrn Fr. Geist	1000	"
		Interessen zu beiden Obigen	227	5
		Buchschulden: Strazza und Conto-Corrent		
		an Jos. Josil in Pesth	56	41
		an Leop. Winter in Raab	119	20
		an Karl Bergmann allhier	17	19
		an Jos. Korn in Brünn	218	51
		an Diverse ic.	7050	8
		Passives Zusammen	13689	24

Von den

Comptoir- und Gewölbbüchern.

Die Bücher, welche die Handlungen und commerziellen Gewerbe zu ihrer Geschäftsführung, zu ihrer Verrechnung und Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben, der Schulden und Forderungen u. s. w. gebrauchen, richten sich bald nach der Größe, bald nach der Gattung der Handlung, so wie nach der Art der Buchführung selbst. Nach der Größe kommen mehr oder weniger Rechnungs- und Hilfsbücher, nach der Gattung mehr oder weniger Geschäftsbücher vor. Die ersteren können für die Handlungen leicht von der Schule aus, die letzteren aber leichter und sicherer vom buchführungsfundigen Geschäftsführer selbst richtig und zuständig bestimmt werden. Nach der Art der Buchführung werden die Bücher erst noch durch die einfache und doppelte Buchhaltung, wie sie schon die Schule der Handlung und Buchhaltung lehrt, zu gebrauchen bestimmt.

Die Rechnungsstandbücher, wie sie die Handlungen, nämlich ihre Comptoire, Schreibstuben und Gewölbe, je nach der Größe derselben, fürs Rechnungsgeschäft erfordern, sind im weitesten Sinne, und zwar

- a) für die einfache Buchhaltung der Detail-Handlungen, der Schreibstuben und Gewölbe „die Strazza, das Saldo-Contobuch“ und „das Conto-Correntbuch“;
- b) für die doppelte Buchhaltung der Großhandlungen, der Comptoire und Schreibstuben „das Memorial, das Cassabuch, der Waaren- und die Sach-Scontri, das Conto-Correntbuch, dann das Haupt-Journal und das Hauptbuch.“

Die Hilfs- und Geschäftsbücher, welche die Handlungen und commerziellen Gewerbe je nach ihrer Art und Gattung gebrauchen, sind:

- a) Allgemeiner, wie nämlich: das Copierbuch, das Zahlung- und Geschäftsvormerkbuch, die Geräthschaften-Inventarien der Comptoire, der Schreibstuben, der Gewölbe, der Magazine, der Böden und Keller, so wie bei commerziellen Gewerben diese Handinventarien der

Werkstätte u. s. w.; dann die Spesenbücher, das Contantlofungsbuch, die Magazins=Contri, Wechsel=Contri u. dgl.; ferner: Die Arbeits- und Lieferungsbücher nach ihren näheren Fachbenennungen, die Märkteverlagsverzeichnisse, Fakturenbücher u. s. w.

- b) Besondere, wie nämlich: die Commissionswaarenbücher, die Expeditions- und Frachtbücher, Affecuranzbücher, Preiseregister und Calculationsbücher, so wie andere derlei technische Geschäftsbücher oder Behelfe.

Da diese Rechnungs-, Hilfs- und Geschäftsbücher nur theilweise und erst je nach den Größen und Gattungen der Geschäfte, den Handlungen und commerziellen Gewerben mehr oder weniger zugänglich sind, ihr Gebrauch daher nicht allgemein, sondern erst nach der Art und Größe vom Geschäftsführenden selbst zu bestimmen ist, so kann hier, wo es sich nur um die Lehre und Darstellung des Handlungsbilanzbuches handelt, auf die Erklärung und Darstellung dieser Mittelbücher weiter nicht eingegangen werden. Ausführlich und gründlich handelt schon der erste Theil unseres Buches, unter dem Titel: „Neue Commercial-Buchhaltung mit dem Handlungsbilanzbuche“ hierüber ab. Was im Uebrigen die eigentlichen Rechnungsbücherstände für die Comptoire, Schreibstuben und Gewölbe, so weit sie allgemein oder von der Schule aus bestimmt werden wollen, betrifft, so werden solche mit Einschluß des ihnen nunmehr vorangehenden Handlungsbilanzbuches r a t i o n e l l immer folgende sein, nämlich:

A. Nationelle Bücherstände der verschiedenen Detail-Handlungen und Gewölbe nach der einfachen Buchhaltung mit Einschluß des allgemeinen Handlungsbilanzbuches.

I. Bücherstand für kleinste Geschäfte und Gewerbe.

- a) Das Handlungs- oder Cassabilanzbuch.

Kleinste Geschäfte und Gewerbe, die sonst gar keine Bücher führten, brauchen, wenn sie auf Credit und commerzielle Rechte Anspruch machen wollen, immerhin wenigstens dieses Bilanzbuch, und zwar erstens, um ihr alljährlich aufgenommenes Vermögen und Einkommen, so wie ihre jährlichen Hausunkosten hierin niederzuschreiben und nachzuweisen; zweitens, um hierin einen Conto pro Diversi zu halten, in welchem sie allerlei Schuldreste und derlei Notizen, die im Laufe des Jahres vorkommen mögen, aufnotiren können; drittens, um hierin ihre Cassa zu führen und gewisse Zahlungen, Einnahmen u. dgl. nachzuweisen zu können. Daß jeder Geschäftsmann, wenn er auch sonst gar keine Bücher führte oder dafür etwa höch-

stens einige Notizblätter gebrauchte, für die vorgeschriebene Geschäftserd-
nung wenigstens so viel thun und leisten solle, um so leichter, wenn er
diese Handlungs- oder Cassabilanzbücher dazu schon vorgedruckt haben und
erhalten kann, wird Jedermann gut zu heißen wissen.

II. Bücherstand für kleinere Land- und Detail-Handlungen, die bei
ihrem Verschleiß manchmal zu borgen haben.

a) Das Handlungsbilanzbuch, für den Prinzipal, bei seinem Portefeuille,

b) die Strazza, bei dem Geschäft für das Gewölb.

Das Handlungsbilanzbuch wird, wie vorne in seiner Abhandlung ge-
sagt, zur Verbuchung und Aufweisung des Vermögens und Einkommens,
der Geheimschulden, Geheimforderungen und Portefeuillesachen, so wie
auch zur Zusammenstellung des jährlichen Haupt-Inventariums, die Strazza
aber, wie schon aus der Handlungspraxis bekannt, zur Verbuchung und
Aufnotirung vorkommender Schuldreste und Schuldposten, dann auch zur
Zusammenstellung der Waaren-Inventarien gebraucht.

III. Bücherstand für mittlere und größere Detail-Handlungen, für
derlei Fabriks-Verschleiß, Gewölbe, Apotheken, Gasthöfe u. dgl., welche
Kunden und Lieferungen auf Buch und Rechnung gegen monatliche oder
zeitweise Abzahlungen haben.

a) Das Handlungsbilanzbuch, für den Prinzipal, bei seinem Portefeuille,

b) } Die Strazza und
das Saldo-Contobuch } bei dem Geschäfte, für das Gewölb.

Das Handlungsbilanzbuch und die Strazza werden, wie oben gesagt,
der Saldo-Conto aber für Halbconten, d. h. für Lieferungs-Verzeichnisse,
die man den Kunden allda von Blatt zu Blatt unter ihren Namen und Zi-
teln auf einigen Blättern eröffnet und offen läßt, gebraucht.

IV. Bücherstand für größere und große Detailhandlungen, für Groß-
gewerbe u. dgl., die mit Plag- und auswärtigen Geschäftsfreunden auf
Buch und Rechnung im Verkehr stehen und dabei noch immer die einfache
Buchhaltung führen.

a) Das Handlungsbilanzbuch, für den Prinzipal, bei seinem Portefeuille,

b) } die Strazza,
das Saldo-Contobuch und } bei dem Geschäfte für das Gewölb.
das Correntbuch

c) Das Copierbuch, das Vormerkbuch, das Geräthschaften = Inventarium u. s. w.

Das Handlungsbilanzbuch, so wie die Strazza und der Saldo-Conto werden wie oben, das Conto-Correntbuch aber, zur wechselseitigen Verrechnung mit den Geschäftsfreunden und zugleich auch zur Scontrirung oder Contirung genereller Gewölbssachen, als Hauptbuch des Gewölbes, so wie die übrigen Hilfsbücher zur Führung des Geschäftes gebraucht. Um das Conto-Correntbuch, welches in meisten Ländern dem Foliostempel unterliegt, gegen Specificationen und Detailposten zu schonen, pflegen die Buchführer, wie es auch schulrecht ist, die Ab- und Zulieferungen, d. h. die Facturen in der Strazza oder im Saldo-Contobuche zu verbuchen und von dort her den Betrag, unter einer Post, mit dem darauf erhaltenen Saldo auf den betreffenden Conto des Conto-Correntbuches zu übertragen.

B. Nationale Bücherstände der Großhandlungen und Comp- toire, nach der doppelten Buchhaltung mit Einschluß des allgemeinen Handlungsbilanzbuches.

V. Bücherstand für Großgeschäfte, welche wenige, aber sonst bedeutliche Geschäfte betreiben.

a) Das Handlungsbilanzbuch, für den Prinzipal, bei seinem Portefeuille,

b)

}	das Memorial	}	für das Geschäft.
	das Cassa-Journal und		
	das Hauptbuch		

c) Die nöthigen Hilfsheftbücher wie oben.

Das Handlungsbilanzbuch wird hier eben so in einfachen Posten wie oben gebraucht. Memorials und Cassabuch aber dienen zur Verbuchung und Memorirung, so wie das Hauptbuch zur Scontrirung, Contirung und Bilanzirung der Geschäfte und der darüber erfolgenden Veränderungen an Gelder, Waaren und Sachen, wie dieses jedem Buchführer schon aus der Lehre der doppelten Buchhaltung bekannt ist. Werden die Geschäfte zahlreicher, erstrecken sie sich auf mehrere Sachgegenstände, so, daß das Comptoir-Hauptbuch die specielle Scontrirung und Contirung nicht mehr fassen, eine Hand dieselbe nicht mehr besorgen und verrichten kann, so muß der Scontro- und Conten-Bücherstand darnach erst wieder erweitert werden, nämlich:

VI. Bücherstand für Großhandlungen, Großgeschäfte u. dgl., welche in Geld, Wechsel, Waaren oder Erzeugnissen nicht nur große, sondern auch

ausgebreitete, zahlreiche Geschäfte betreiben und hierzu eine größere Bücheranzahl erfordern, nämlich:

- a) Das Handlungsbilanzbuch, zur Hand der Chefs, bei seinem Portefeuille,
- b) $\left\{ \begin{array}{l} \text{das Memorial} \\ \text{das Cassa-Journal} \\ \text{das Saldo-Contobuch} \\ \text{der Waaren-Scontro und} \\ \text{das Hauptbuch *)} \end{array} \right\}$ für das Comptoir,
- c) das Copierbuch, Spesenbuch, Vormerkbuch, die Magazins-Scontri, und Hand-Inventarien u. s. w. Alle zur Hand des Personals- und Dienststandes für die Schreibstuben, die Magazine u. s. w.

Das Handlungsbilanzbuch, das Memorial und Cassa-Journal wird wie oben gebraucht, der Saldo-Conto aber, dient für unterlaufende, unstäte Personen-Conti, der Waaren-Scontro und der Comptoir-Portefeuille-Scontro dienen zur Nachweisung der Waaren, der Wechsel und anderer Effecten-Empfänge und Ausgaben, so wie das Hauptbuch zur Einziehung aller generellen Sach- und stäten Personal-Conten. Das Saldo-Contobuch wird durch einen General-Saldo-Conto, der Waaren-Scontro durch einen General-Waaren-Conto, alles Papiereffective, welches auf einem Comptoir-Portefeuille-Scontro nachgewiesen wird, durch einen General-Portefeuille-Conto auf dem Hauptbuch des Comptoirs nachgewiesen. Das Comptoir-Hauptbuch wird daher hier Haupt- und Conto-Correntbuch zugleich sein.

Was die Führung und Einrichtung dieser Bücher der Comptoire, Schreibstuben und Gewölbe betrifft, so ist diese und jene den Kaufleuten und Buchführern schon aus der Lehre des einfachen und doppelten Buchhaltens bekannt und kann im ersten Theile unseres Buches: „Neue Commercial-Buchhaltung mit dem Handlungsbilanzbuche“ (bei Carl Ueberreuter, Wien, Stadt, Dorotheergasse Nr. 1111, Preis 30 kr.) nachstudiert und nachgelesen werden.

*) Bisher hatte man nach der doppelten Buchhaltung auf den Comptoiren neben dem Hauptbuche auch noch das Conto-Correntbuch für die sämmtlichen Personal-Conten, hier wurden sie specifizirt, dort summarisch nachgewiesen, was nicht nur sehr zeitraubend und arbeitsverschwendend, sondern auch lästig, zwecklos und versehensgefährlich war; wäre dieses nicht geschehen, so hätte man auch kein ansehnliches, foliantes Hauptbuch erlangt. Bei dem Bestand eines Handlungsbilanzbuches aber, welches durch seine Haupt-Conti schon als Hauptbuch der Handlung fungirt, kann das Conto-Correntbuch dann immer und überall als dieses und zugleich auch als Hauptbuch des Comptoirs fungiren. Zur Zusammenziehung der monatlichen Scontri-Beträge für die General-Conten wird statt des bisherigen Haupt-Journals diesen Dienst leichter ein einfacher General-Conten-Behelf zu leisten haben.

(2227.)

Referent:

Sam. Smith

heathrook

Mobility

and

56

